

Herrn Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg

Aachen, den 9. Januar 2018

**Anfrage**      **Beschluss des Städteregionstags vom 14.12.2017 – Vorlage 2017/0573,  
„Einrichtung einer Personalkostenrückstellung“**

Sehr geehrter Herr Etschenberg,

auf der Sitzung des Städteregionstags am 14. Dezember 2017 wurde mehrheitlich folgendes beschlossen: *Für den Fall, dass trotz einer Einhaltung der Regelungen des Personalbewirtschaftungskonzepts am Jahresende eine Einsparung bei den Personalaufwendungen festzustellen ist, ist diese Einsparung beim Jahresabschluss einer Rückstellung zuzuführen, um in Folgejahren evtl. eintretende unvermeidbare Überziehungen auszugleichen.* An späterer Stelle der Vorlage wird diese Entscheidung insoweit abgeschwächt, dass die Verwaltung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 prüft, inwieweit Personalaufwendungen im Sinne des Personalbewirtschaftungskonzeptes 2015 – 2020 eingespart wurden und einer Rückstellung zugeführt werden können.

Die Rechtslage zur Bildung von Rückstellungen regeln wie in der Vorlage treffend dargestellt § 53 KrO NW i. V. m. § 88 GO NW und § 36 GemHVO NW.

Dabei nennt § 36 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen erschöpfend die möglichen Rückstellungsarten.

Für die Fraktion DIE LINKE ergeben sich folgende Fragen:

1. Um welche Art der in § 36 GemHVO NW genannten Rückstellungen würde es sich bei der Einsparung handeln?
2. Insofern es sich um sonstige Rückstellungen gemäß Abschnitt 6 handelt, würden wir gerne wissen, durch welches Gesetz oder Verordnung diese zugelassen sind?
3. Eine Verbesserung des Ergebnisses gegenüber der Haushaltsplanung verbessert ceteris paribus das Eigenkapital. Rückstellungen zählen hingegen zu den Fremdkapitalposten (Held, Winkel, Wansleben; Kommentar zum

Kommunalverfassungsrecht NRW). Wie vermag die Verwaltung diesen Widerspruch zu erklären, zumal die Handreichung zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (5. Auflage) feststellt, dass für gemeindliche Aufwendungen, die regelmäßig anfallen, von der Gemeinde keine Rückstellungen in ihrer Bilanz angesetzt werden dürfen (S. 425).

Im Voraus danken wir für Ihre Antwort und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

  
Harald Siepmann

Kopie an Fraktionen